

# Förderung von Stoffwindelsystemen für Kleinkinder

## 1. Förderziel

Die Stadt Wernigerode hat beschlossen, den Einsatz von Stoffwindeln bei Kleinkindern zu fördern. Stoffwindeln stellen eine „ökologische Alternative zur Einwegwindel mit hohem Müllaufkommen“ dar. Die Förderung setzt damit den Schwerpunkt auf die ökologischen Vorteile zur Nutzung von Stoffwindeln als nachhaltigen Hygieneartikel (Ressourceneffizienz vor allem beim Wasser- und Abwasserverbrauch, Chemikalien und Transport).

Seit den 1970er Jahren wurden Stoffwindeln in Deutschland vorwiegend durch die Nutzung von Einwegwindeln abgelöst. Damit stieg der die Müllproduktion stark an, statistisch betrachtet werden für jedes Kind etwa 5.000 – 6.000 Einwegwindeln verbraucht.

Aufgrund der Mehrfachnutzung von wiederverwendbaren Stoffwindeln lassen sich nicht nur Kosten für Familien senken, der Verbrauch von Ressourcen für beispielsweise das Zellstoffmaterial, Polyethylen oder zur Herstellung von Polymersalzen können deutlich reduziert werden. Somit stellt die Förderung von Mehrwegwindeln einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz dar.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von Stoffwindeln für Kleinkinder in der Gemarkung Wernigerode zur Reduzierung von Restmüllmengen und als Beitrag zum Klima- und Umweltschutz durch Eltern. Eine Förderung ist für alle Kinder, also auch Geschwister- oder Zwillingskinder in Wernigerode möglich.

## 3. Mindestanforderungen:

### 3.1. Mindestkriterien

Das Kind muss mit dem Hauptwohnsitz in der Gemarkung Wernigerode gemeldet sein und darf bei Antragstellung das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### 3.2. Höhe der Förderung

Die Förderung zum Kauf der Erstausrüstung von Stoffwindeln wird als einmaliger Zuschuss mit 50 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch in Höhe von 350 € vergeben. Eine Förderung ist für alle Kinder, also auch Geschwister- oder Zwillingskinder möglich.

## **5. Zuwendungsempfänger**

Der Stoffwindelzuschuss kann für alle Elternteile in der Gemarkung Wernigerode beantragt werden. Hier müssen der Name und das Geburtsdatum des Kindes, Name, Adresse und Telefon der Erziehungsberechtigten sowie die Kontoverbindung genannt werden. Notwendig sind außerdem eine Kopie der Geburtsurkunde und die Originalrechnung/Quittung über die Anschaffungskosten der Stoffwindeln

### **5.1. Zuwendungsbestimmungen**

Der Antrag zur Förderung kann ab der Geburt des Kindes gestellt werden. Für die Auszahlung der Förderung muss ein aktueller Original-Kaufbeleg über Stoffwindeln in Höhe von mindestens 50 € vorgelegt werden.

Die Zuschussförderungen werden nach der Reihenfolge des Antragseingangs bis zur Erreichung des Förderhöchstvolumens von 2.500 € pro Jahr vergeben. Förderanträge werden nicht in das Folgejahr übertragen.

Das Förderprogramm ist bis zum 31.12.2024 befristet. Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des jeweiligen städtischen Haushalts, ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## **6. Antrags- und Förderverfahren**

### **6.1. Antragsverfahren**

Antragsberechtigt sind alle volljährigen Privatpersonen mit Erstwohnsitz in der Stadt Wernigerode und ihren Ortsteilen ab der Geburt ihres Kindes. Förderanträge müssen im laufenden Kalenderjahr im Amt für Stadt- und Verkehrsplanung eingereicht werden. Ein Antrag auf Zuwendung ist mit dem auf der Webseite der Stadt Wernigerode veröffentlichten Formular zu stellen. Füllen Sie den Förderantrag aus und reichen Sie ihn einschließlich der folgenden Anlagen ein:

- a) Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, der Kinder,
- b) Personalausweis des beantragenden Elternteils mit gültiger Meldeadresse,
- c) Schriftliches oder Online vorliegendes Angebot über den gewünschten, der Förderrichtlinie entsprechenden Fördergegenstand (Angebot für Stoffwindeln)

### **Auswahl- und Entscheidungsverfahren**

Über die Förderung entscheidet die Stadt Wernigerode auf Grundlage dieser Richtlinie und der verfügbaren Haushaltsmittel nach sachgerechter Prüfung. Diese erfolgt nach Reihenfolge des Eingangs. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

Bei einem positiven Ergebnis wird den Antragstellenden ein Zuwendungsbescheid zugesendet, solange die Fördermittel noch nicht aufgebraucht sind.

Dieser enthält alle wichtigen Angaben über Höhe der Fördersumme, zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben, die Nebenbestimmungen sowie das Datum der Abrechnung bei der Stadtverwaltung Wernigerode.

Bei Ablehnung des Antrages werden die Antragsstellenden ebenfalls schriftlich informiert.

### **Auszahlung der Fördermittel**

Die gewährten Zuwendungen sind gemäß dem Zuwendungsbescheid zweckentsprechend zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist grundsätzlich unzulässig.

In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag hin kann die Verwaltung im sachgemäßen Ermessen eine veränderte Mittelverwendung zulassen, soweit damit die Förderziele erreicht werden. Änderungen, die die Verwendung der Mittel wesentlich beeinflussen, sind der Stadt Wernigerode rechtzeitig anzuzeigen.

Werden die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht erreicht, so verringert sich der jeweilige Anteil der Stadt Wernigerode.

Die Auszahlung erfolgt sobald folgende Unterlagen vorliegen:

- die Originalrechnung mit Adresse,
- ein Zahlungsnachweis (z.B. Kopie des Kontoauszuges oder Barzahlungsquttung in Kopie).

Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn die Mittel zweckentfremdet verwendet oder Nebenbestimmungen verletzt werden.

Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres legt die Verwaltung einen Bericht zur Vergabe der Fördersummen im Bau- und Umweltausschuss vor.

### **7. In-Kraft-Treten / Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.

Wernigerode, den 10.01.2024